

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

1. Der Vorstand tritt ca. alle drei Wochen zu einer Vorstandssitzung zusammen. Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Zwischen den Vorstandssitzungen wird die laufende Arbeit vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern geleitet. Diese sind nicht berechtigt, Beschlüsse im Namen des Vorstandes zu fassen. Sie sind dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig und treffen Entscheidungen in ihrem eigenen Namen.
3. Die Vorstandssitzungen finden nach einem Arbeitsplan statt. Zu Beginn jeder Beratung beschließt der Vorstand die Tagesordnung. Die Einberufung zusätzlicher Sitzungen hat zu erfolgen, wenn dies mindestens 25% der gewählten Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Ist ein Vorstandsmitglied aus wesentlichen Gründen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet den Vorstand rechtzeitig zu informieren. Sollte es für einen Tagesordnungspunkt verantwortlich sein, sind die entsprechenden Materialien bzw. Informationen weiterzureichen.
5. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Mitglieder und Sympathisanten der LINKEN haben Rede- und Antragsrecht. Mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder, kann für einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentliche Behandlung beschlossen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Besteht Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, weil weniger als 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind, kann in dringenden Ausnahmefällen und ausschließlich im Rahmen der Kreisvorstandssitzung die Stimmabgabe per Telefon oder E-Mail von Kreisvorstandsmitgliedern eingeholt werden um die Beschlussfähigkeit herzustellen.
7. In der letzten Sitzung eines Kalenderquartals, ist eine Beschlusskontrolle durchzuführen.
8. Der Kreisvorstand pflegt die Zusammenarbeit mit der Kreistagsfraktion der Partei DIE LINKE und den Gemeindevertretern mit Mandat der Partei DIE LINKE. Er unterstützt deren Arbeit mit Empfehlungen und Vorschlägen.
9. Das Wort zur Diskussion wird in der Reihenfolge der Wortmeldung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt. Redezeitbegrenzung erfolgt auf Antrag.
10. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort erteilt, nicht jedoch während einer Abstimmung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Abschluss oder Vertagung der Debatte, zur Begrenzung der Redezeit, zur Veränderung der Tagesordnung, über die Art der Abstimmung, zur Erteilung des Wortes außer der Reihe, zur Protokollführung, auf Lesezeit, zur Leitung der Tagung, auf Nichtöffentlichkeit der Behandlung von Tagesordnungspunkten.
11. Geschäftsordnungsanträge werden nach je einer Wortmeldung dafür und dagegen zur Abstimmung gebracht.
12. Finanzanträge regelt die Finanzordnung.
13. Alle anderen Anträge können „der Sache nach“ beschlossen und zur weiteren Präzisierung und Realisierung an Gremien, verantwortliche Personen oder Arbeitsgruppen verwiesen

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

werden.

14. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und Minderheitsvoten enthält. Vier Tage vor jeder Vorstandssitzung soll jedem Vorstandsmitglied das Protokoll zugesandt werden bzw. in der Geschäftsstelle bereit liegen. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung erfolgt eine Protokollkontrolle.
15. Schriftliche Vorlagen zu Vorstandssitzungen werden in der Regel vier Tage vor den Sitzungen übersandt bzw. liegen in der Geschäftsstelle bereit.
16. Für die Einhaltung der Geschäftsordnung ist der/die Leiter/in der Sitzung verantwortlich.
17. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.
18. Mobiltelefone sind während der Sitzung stumm- bzw. auszuschalten. In dringenden Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Bereitschaft des Mobiltelefons gestellt werden.

Merseburg, 10.07.2017